

ABWEISUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren und Antrag auf einstweilige Anordnung

—

vertreten durch

—

—

—

— Antragsteller, —

— 1. Vertretung für die Klägerseite, —

— 2. Vertretung für die Klägerseite, —

— 3. Vertretung für die Klägerseite, —

gegen

Landesverband Hamburg - Landesvorstand
Piratenpartei Deutschland
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei-hamburg.de

vertreten durch

—

— Antragsgegner, —

— Vertretung für die Beklagtenseite, —

Aktenzeichen **FSG-01-23-H+EA**,

wird vom Antragsteller beantragt (sachdienlich gefasst):

1. Ein Hauptverfahren zu eröffnen mit dem Ziel, die Ordnungsmaßnahme des Landesvorstandes Hamburg vom 12.06.2023 mit Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden für ein Jahr für unwirksam zu erklären.
2. Vorab in einer einstweiligen Anordnung den Vollzug der Ordnungsmaßnahme auszusetzen bis zum Abschluss eines Hauptverfahrens.

– 1 / 5 –

Die Große Kammer des Föderalen Schiedsgerichts der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Stellv.
Vorsitzender

Mattis
Glade
Richter

Stefan
Lorenz
Vorsitzender

Vladimir
Dragnić
Richter

Alexander
Brandt
Richter

Dominique
Reinoß
Richter

Die Große Kammer des Föderalen Schiedsgerichtes (FSG) der Piratenpartei Deutschland hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 und am 03.07.2023 durch Umlaufbeschluss durch die Richter Stefan Lorenz - Vorsitzender Richter am FSG-, Melano Gärtner -Stv. Richter am FSG-, Mattis Glade, Alexander Brandt und Vladimir Dragnić beschlossen:

1. Ein Hauptverfahren wird nicht eröffnet, der Antrag wird als unbegründet verworfen.
2. Der Antrag auf Einstweilige Anordnung wird als unzulässig verworfen.
3. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **FSG-01-23-H+EA**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. E-Mails sind direkt an das Gericht zu richten und nicht an einzelne Richter.
4. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 Satz 1 SGO i.V.m. § 8 GO-FSG Richter Stefan Lorenz in der Funktion als Berichterstatter, Vladimir Dragnić, Melano Gärtner, Mattis Glade und Alexander Brandt.
5. Der Richter Dominique Reinoß steht urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.
6. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
7. Richter Gärtner wird nach § 12 Abs. 6 Satz 1 SGO die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

Es ergeht zusätzlich noch der Hinweis, da aufgrund von formalen Gründen das Hauptverfahren wie auch der Antrag auf einstweilige Anordnung noch vor einem Einlass in ein Verfahren abgewiesen wurden, hier die Verfahrensbeteiligten nicht weiter einbezogen wurden.

I. Sachverhalt

Am 11.05.2023 beantragt **der Antragsteller der Ordnungsmaßnahme** per E-Mail beim Landesvorstand Hamburg eine Ordnungsmaßnahme gegen den hiesigen Antragsteller wegen Beleidigung, Diffamierung und parteischädigendem Verhalten. Im Antrag auf Ordnungsmaßnahme an den Landesvorstand Hamburg wird als Strafmaß die Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden beantragt. Seinen Antrag begründet und belegt er mit Postings auf Twitter und Telegram Nachrichten.

Mit E-Mail vom 22.05.2023 wird dem Antragsteller der Eingang des Antrages bekannt gemacht und mit Fristsetzung bis zum 06.06.2023 die Gelegenheit gegeben, sich zum Verfahren zu äußern. Dieser Möglichkeit kommt der Antragsteller nicht nach, somit hat der Landesvorstand am 12.06.2023 in nicht öffentlicher Sitzung über den Antrag beraten und die Ordnungsmaßnahme ausgesprochen.

Ebenfalls am 12.06.2023 wird die Ordnungsmaßnahme dem Antragsteller per E-Mail bekannt gemacht.

Am 27.06.2023 legt der Antragsteller Widerspruch gegen die Ordnungsmaßnahme beim FSG ein. Nach eigener Aussage liegt ihm zu diesem Zeitpunkt die Schriftform der Ordnungsmaßnahme nicht vor.

II. Begründung

Der Antrag zu einem Hauptverfahren, wie auch der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, werden als unbegründet verworfen.

Das FSG ist erstinstanzlich zuständig, §6 Abs. 5 Satz 2 SGO.

Die Anträge sind form- und fristgerecht eingegangen, das rechtliche Interesse des Antragstellenden ist nachgewiesen.

1.

Auch wenn beide Anträge form- und fristgerecht eingereicht wurden und ausführlich begründet sind, fehlt in den Anträgen der Klagegrund. Im Urteil SGdL-06-2023-H¹ hat das SGdL festgestellt (sachdienlich gefasst):

Da die Landessatzung Hamburg Formfehler aufweist, ist der Landesvorstand Hamburg nicht berechtigt Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.

Im Urteil SGdL-06-23-H hat das SGdL Ordnungsmaßnahmen, welche nach dem 01.06.2023 ausgesprochen wurden, für nichtig erklärt. Da das FSG seiner Rechtsprechung treu bleibt, ist somit auch diese OM als nichtig anzusehen.

2.

Da das FSG beide Anträge abweist, fand eine inhaltliche Prüfung der Anträge nicht statt. Die Nichtigkeit der OM ergibt sich aus einem rein formalen Fehler. Es steht dem Landesvorstand Hamburg entsprechend frei, die Entscheidung in einem Beschluss an den Bundesvorstand zur Bearbeitung zu verweisen, da dieser nach aktueller Fassung der Landessatzung für das Aussprechen von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes Hamburg zuständig ist. Das FSG verweist hier allerdings nochmals auf das Urteil SGdL-06-23-H, in welchem das SGdL feststellt, dass der Landesvorstand Hamburg zwar als Adressat für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes dient, diese dann aber per Beschluss an den Bundesvorstand verweisen kann, wenn die OM denn auch inhaltlich behandelt werden soll. Dies ist notwendig, um die Autonomie der Gliederungen zu wahren.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ablehnung des Antrags auf einstweilige Anordnung kann sofortige Beschwerde eingelegt werden, § 11 Abs. 6 SGO.

¹Urteil SGdL-06-23-H

Gegen die Nichteröffnung eines Hauptverfahrens (Klageabweisung) kann ebenfalls sofortige Beschwerde eingelegt werden, § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO.

Die sofortige Beschwerde kann jeweils unter der Mailadresse: **anrufung@sgdl.piratenpartei.de** eingereicht werden.

Piratenpartei Deutschland
Föderales Schiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin

Gegen die Tenore Nr. 3 ff. sieht die SGO keine Rechtsmittel vor.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen.

IV. Rechtlicher Hinweis

Im Sinne des § 14 SGO², wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO. Sofern eine Fallakte in der BSG-Cloud angelegt werden sollte, diese nur bis zum Ablauf einer möglichen Berufungsfrist beim BSG dort gespeichert bleibt, da es sich lediglich um eine digitale Kopie aus dem Redmine handelt.

Melano Gärtner
Zeichnungs-
bevollmächtigter

Mattis Glade

Vladimir
Dragnić

Stefan Lorenz
Berichterstatter

Alexander
Brandt

²Schiedsgerichtsordnung § 14 Dokumentation